

In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 20“ die Wörter „Satz 2 und 3“ eingefügt.

22. Es wird folgender § 39 eingefügt:

**„§ 39
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes bis Ende 2009.“

23. § 44 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Ermächtigung
zur Neubekanntmachung**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landesmeldegesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, die Inhaltsübersicht zu berichtigen und Regelungen, die sich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen, durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung zu ersetzen.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Für den
Innenminister
der Finanzminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2005 S. 263

2005
20320
2035
780
790
93

**Berichtigung
des Gesetzes über die
Feststellung eines Nachtrags zu
den Haushaltsplänen des Landes
Nordrhein-Westfalen
für die Haushaltsjahre 2004/2005
(Nachtragshaushaltsgesetz 2005)
und
zur Änderung
des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)
und
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
in den Haushaltsjahren 2004/2005
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005)
und
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
in den Haushaltsjahren 2004/2005
und des kommunalen Entlastungsausgleichs
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)
und
zur Änderung anderer Gesetze
Vom 15. April 2005**

Das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) und zur Änderung anderer Gesetze vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) wird wie folgt berichtigt:

Der nach Artikel I Nr. 8 dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigefügte Gesamtplan wird für das Jahr 2005 hinsichtlich der Finanzierungsübersicht und des Kreditfinanzierungsplans durch die nachfolgende Finanzierungsübersicht und den nachfolgenden Kreditfinanzierungsplan ersetzt.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio. EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	49.436,4
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	49.436,4
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	44.127,8
3.	Finanzierungssaldo	-5.308,6
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19.589,6
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.286,1
4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14.286,1
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	5.303,5
5.	Entnahmen aus Rücklagen	5,1
6.	Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7.	Zuführung an Rücklagen	--
8.	Finanzierungssaldo	-5.308,6
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.303,5
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14.286,1
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	--
	Kreditermächtigung	19.589,6

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio. EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	12,6
	vom Kreditmarkt	19.589,6
	Zusammen	19.602,2
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,9
	vom Kreditmarkt	14.286,1
	Zusammen	14.430,0
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-131,3
	vom Kreditmarkt	5.303,5
	Zusammen	5.172,2